dithmarscher
bauernbrief

Mitteilungsblatt des Kreisbauernverbandes Dithmarschen

52. Jahrgang, Heft 4 | C 3102 | Juli 2020

Landschaftsschutzgebiet Dithmarschen

Nach dem DLZ-Bericht von Samstag, 20.06.2020 über die Agrarausschusssitzung im Kreishaus konnte der Eindruck entstehen, dass der Kreisbauernverband mit dem LSG einverstanden ist, dem ist nicht so.

Gleich morgens habe ich einen Leserbrief zur DLZ geschickt, um dem zu widersprechen. Nun erfuhr ich vom Chefredakteur, dass innerhalb von 3 Monaten nur ein Leserbrief abgedruckt werden kann, leider hatte ich mich im Mai bereits zu einem anderen Thema geäußert. Noch einmal, der Kreisbauernverband ist gegen die Ausweisung eines LSG in Dithmarschen. Hier der Leserbrief im Wortlaut:

Frage, wer hier der Chef ist (DLZ vom 20.06.2020)

Der Kreisbauernverband Dithmarschen hat gegen die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) anders als in dem Bericht dargestellt, EINIGES einzuwenden.

Nur weil wir in Kontakt mit der Kreisverwaltung stehen – das ist übrigens unsere Aufgabe – haben wir doch keine Zustimmung zum LSG gegeben. Gespräche wurden zum Inhalt der LSG-Verordnung geführt, damit wir landwirtschaftliche Belange mit einbringen konnten für den Fall, dass der Landrat das Verfahren einfach durchwinkt.

Denn das Schutzgebiet ist aus unserer Sicht nicht mit der hiesigen Landwirtschaft verträglich. Auch wenn 15 m hohe bauliche Anlagen heute vielleicht ausreichen, was passiert in der nächsten Generation? Das Baugesetzbuch hat auch die Möglichkeit, Bauten in Volumen und Höhe zu begrenzen, dafür brauchen wir kein LSG.

Hinzu kommt, und das ist nur ein Beispiel, dass, so Prof. Dr. Albrecht Mährlein, FH Rendsburg, eine Wertminderung des Eigentums als Folge von Naturschutzmaßnahmen eintritt. Prof. Mährlein stellt hier die Frage der Verhältnismäßigkeit - ist es richtig, dass der Kreis das LSG „kostenlos“ umsetzt, und dabei hohe Einkommens- und Vermögenswerte der Landeigentümer vernichtet? Ist das LSG erst einmal in Kraft, wird die Landwirtschaft früher oder später die negativen Folgen zu tragen haben, auch wenn dies von vielen Seiten heute bestritten wird. Dann wird es nur heißen: Vorgaben vom Bund oder der EU.

In der Begründung zur LSG-VO wird der Landwirtschaft vorgeworfen, dass der Strukturwandel zu größeren Einheiten und damit zu größeren Betriebsgebäuden führt, die das Landschaftsbild erheblich belastet.

Aber der Strukturwandel ist das Ergebnis der heutigen Politik – wir wollen das nicht, ist aber so. Auflagen, Verbote, Kontrollen etc., die „Kleinen“ können das nicht mehr erfüllen und die „Großen“ bleiben über und werden immer größer. Ganz zu schweigen von der Berichterstattung in den Medien und den damit einhergehenden Beschimpfungen – das sogenannte Bauernbashing – es reicht.

In unserer Stellungnahme vom 29.08.2019 haben wir eindeutig klar gemacht, dass wir keine LSG-VO brauchen, wenn rechtlich wirksame Regionalpläne vorliegen – dieser Passus muss nur mit in die VO aufgenommen werden.

Herr Landrat, dann schlagen Sie zwei Fliegen mit einer Klappe: Es gibt keine Windkraftanlagen und „unsere schöne Landschaft ist geschützt“.

Hans-Jürgen Henßen
Kreisbauernverband Dithmarschen

Verbandsarbeit Corona

Gerade in dieser Krisenzeit zeigt sich die Leistungsfähigkeit einer starken berufsständischen Vertretung. So konnten auf Initiative des Bauernverbandes auf Bundes- und Landesebene zahlreiche Gesetzesänderungen, Förderprogramme, Erleichterungen oder ähnliche Maßnahmen vor dem Hintergrund der Corona-Krise erwirkt werden. Zu allen Punkten finden Sie weitergehende Informationen auf unserer Homepage **www.bauern.sh**, die fortlaufend aktualisiert wird. Nachfolgend eine (nicht abschließende) Aufstellung des in den vergangenen Wochen Erreichten:

- Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur anerkannt
- Verlängerung und Flexibilisierung Arbeitszeiten
- 115 Tage für Saisonarbeitskräfte
- Kampagne Erntehilfe-SH
- Beschränkter Zugang von Saisonarbeitskräften wieder ermöglicht (April und Mai je 40.000) Beschränkte Anrechnung Nebeneinkommen in Lw auf Kurzarbeitergeld
- Hinzuverdienstgrenze bei Vorruheständlern in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben
- Hinzuverdienstmöglichkeit zum Kurzarbeitergeld bis zum vollen früheren Monatseinkommen
- Erleichterungen bei der Arbeitnehmerüberlassung
- Kündigungsschutz Landpacht bis 30. Juni
- Zahlungsaufschub u.a. bei Versorgungsverträgen
- Sammelanträge: Verlängerte Antragsfrist zumindest über die Anerkennung der Corona-Krise als außergewöhnlicher Umstand sehr wahrscheinlich möglich
- Öffnung zusätzlicher Grenzübergänge zu Dänemark
- Zusammenstellung Informationen für Ferienwohnungsvermieter
- Zusammenstellung Informationen Kurzarbeitergeld
- Klarstellung zu Quarantänebedingungen auf landwirtschaftlichen Betrieben in Schleswig-Holstein (betriebliche (!) Quarantäne, Straßenbenutzung, Milchabholung etc.)
- (Wieder-)Öffnung von Erdbeer- und Spargelbuden in Schleswig-Holstein erreicht
- Finanzielle Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Landwirte
- Steuerliche Erleichterungen für Corona betroffene Unternehmen in SH
- Beitragsstundung SVLFG ermöglicht
- Liquiditätssicherungsdarlehen Rentenbank
- Beitragserleichterungen Sozialversicherung (Stundung etc.)
- EU-Stützungsmaßnahmen für den Milchmarkt
- Gewährung von Steuerstundungen
- Erleichterte Anpassung von Steuervorauszahlungen
- Investitionsförderprogramm des Bundes zum tierwohlgerechten Stallumbau insbesondere im Sauenbereich mit 300 Mio. Euro für die Jahre 2020 und 2021 im Rahmen des Corona-Konjunkturprogramms

Daneben erfolgte eine fortlaufende Beratung der Betriebe zum Stand der Beschränkungen und Lockerungen (z.B. Nutzungsmöglichkeiten von Reithallen, Einreisebedingungen und Hygienekonzepte bei den Erntehelfern).

Den Mitgliedern wurde eine persönliche und fristgerechte Sammelantragsstellung durch die Kreisbauernverbände ermöglicht. Dies trotz der auch für den Verband geltenden Einschränkungen. Trotz Corona sind wir an den wesentlichen rechtlichen Themen drangeblieben. Wir haben Stellungnahmen zu verschiedenen Landesverordnungen und -gesetzen gefertigt und haben den DBV bei seinen Stellungnahmen unterstützt, z.B. zur Biodiversitäts-Strategie, der Farm-to-Fork-Strategie oder der Verwaltungsvorschrift zur Binnendifferenzierung für die DüV.

Bauernverband Schleswig-Holstein

BEILAGENHINWEIS:

Der heutigen Ausgabe liegt eine Beilage der folgenden Firma bei:

Solarreinigung + Service Nord
Matthias Dührsen
Tel: 0160 - 984 942 08

Haben Sie Fragen zur Beilagenwerbung?
Dann rufen Sie uns an:
048 51 - 953 58 20

Presse + Werbung Schröder

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon: 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv@bauernverbandsh.de

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851-953580 · Fax 04851-953583 0
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Bauernverband zum 2. Runden Tisch Insektenschutz

Rukwied: Die Zukunftsfähigkeit der Betriebe nicht vergessen!

(DBV) Anlässlich des 2. Runden Tisches Insektenschutz mit Bundesumweltministerin Svenja Schulze fordert der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärker zu berücksichtigen: „Wir sind bereit, den Weg der weiteren Veränderung mitzugehen und noch mehr für die Artenvielfalt zu tun. Dieser Weg muss wissenschaftlich begleitet werden, eine Folgenabschätzung muss durchgeführt werden. Die Zukunftsfähigkeit der Betriebe, aber auch die Versorgungssicherheit mit hochwertigen, heimischen Lebensmitteln darf nicht vergessen werden. Ein Tunnelblick auf die pauschale Reduzierung des Pflanzenschutzes und auf eine Verbotspolitik ist auch für den Insektenschutz nicht hilfreich, wird aber zu einer deutlichen Schwächung der Betriebe führen. Insektenschutz ist in der Kulturlandschaft nur in Kooperation mit den Landwirten möglich. Das Aktionsprogramm Insektenschutz muss daher auf Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz ausgerichtet werden. Landwirtschaftliche Produktion und Insektenschutz müssen in Deutschland vereinbar sein. Eine Abwanderung der Erzeugung ins Ausland hilft den Insekten nicht und gefährdet die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Produkten aus heimischer Erzeugung.“ Rukwied kritisiert, das Aktionsprogramm konzentriere sich ausschließlich auf die Landwirtschaft und vernachlässige zentrale Probleme wie den ungebremsten Flächenfraß, Urbanisierung und Mobilität.

Spannplakate der MEV „Danke Mädels!“ jetzt in größerer Stückzahl verfügbar

Zum Tag der Milch 2019 hatte die MEV erstmals Spannplakate verteilt. Das gewählte Motiv „Danke Mädels! Ihr zaubert aus Gras Milch. Nachhaltig. Natürlich. Lecker.“ sehen Sie noch einmal nebenstehend abgebildet. Aufgrund der großen Resonanz und anhaltenden Nachfrage hat die MEV auch in diesem Jahr zum Tag der Milch am 01. Juni 2020 die Spannplakate in deutlich größerer Stückzahl vergeben. Der Versand erfolgt gegen Entrichtung einer Versandkostenpauschale von 20,00 pro Plakat. Erst nach Eingang des Bestellformulars und erfolgtem Zahlungseingang bei der MEV wird der Versand an die bei der Bestellung angegebene Adresse freigegeben.

Bei Interesse an einem derartigen Spannplakat melden Sie sich bitte in der Kreisgeschäftsstelle.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet
www.bauern.sh

GRANIT
QUALITY PARTS
NEU: Ersatzteile online bestellen und starke Rabatte sichern
• 24/7 von zu Hause aus bestellen
• Über Smartphone-App oder am Laptop
• Lieferung direkt nach Hause / Nachtversand
Beckmann Bargenstedt
Tel. 04832 7292
Jetzt als Kunde registrieren und online bestellen:
www.lu-beckmann.de/granit
Gültig für die ersten 120 Bestellungen

PÖTTINGER JUMBO 7220 COMBILINE
BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909
Effizienz und Leistung durch maximale Einsatzflexibilität.
PÖTTINGER
Albersdorf | Süderstr. 41 | Telefon 04835 908-0
Diekhusen-Fahrstedt | Norderstr. 1a | Telefon 04851 4144
www.busch-poggensee.de

Spannplakate „Weide oder Wolf“

Der Kreisgeschäftsstelle stehen einige Spannplakate „Weide oder Wolf“ zur Weitergabe an interessierte Mitglieder zur Verfügung.

Bei Interesse an einem derartigen Spannplakat melden Sie sich bitte in der Kreisgeschäftsstelle.

Waldschlößchenstraße 39,
25746 Heide
Telefon: 0481 - 850 42 0

Wolf
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Am 13. März 2020 ist die von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Die Änderung des BNatSchG dient in erster Linie der Erfüllung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag, wonach die Regierungsfraktionen mit den Ländern einen geeigneten Kriterien- und Maßnahmenkatalog zur Entnahme von Wölfen entwickeln sollen. Dabei war es erklärtes Ziel, dass Wölfe, die Weidezäune überwunden haben oder für den Menschen gefährlich werden, entnommen werden können.

Nach dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz kann der Abschuss eines Wolfes zukünftig bereits erfolgen, selbst wenn die Schäden bei Nutztierrissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zuzuordnen sind. Künftig können einzelne Tiere des Rudels entnommen werden, die in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu den Rissereignissen stehen, bis weitere Schäden ausbleiben. Das bedeutet, dass im Zweifel das ganze Rudel entnommen werden kann.

Positiv ist daneben, dass die Anforderungen für eine Wolfsentnahme geändert werden. Seit längerem wurde bereits vom Berufsstand gefordert, dass nicht mehr auf die Vermeidung von „erheblichen Schäden“, sondern von „ernsten Schäden“ als Voraussetzung abgestellt wird, um Wölfe entnehmen zu können. An dieser Stelle hatte Deutschland bisher das europäische Recht der FFH-Richtlinie strenger umgesetzt. Die Änderung deckt sich daher jetzt mit dem EU-Recht. Damit stellt die Vorschrift auf die Abwendung eines Schadens mit geringerer Intensität ab. Eine Existenzgefährdung eines Weidehalters wird damit nicht mehr vorausgesetzt.

Ferner ist künftig das Füttern und Anlocken von Wölfen verboten. Darüber hinaus sollen Vorkommen von Wolfshybriden aus der Natur nach Anordnung durch die Naturschutzbehörde entnommen werden. Schließlich soll die Entnahme von Wölfen von geeigneten Personen nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorgenommen werden können. Hierbei soll die Naturschutzbehörde nach Möglichkeit die Jagdausübungsberechtigten berücksichtigen.

Aus Sicht des Berufsstandes ist die Änderung des BNatSchG ein erster wichtiger Schritt zur Änderung des Umgangs mit dem Wolf. Die Forderungen aus dem Positionspapier zum Umgang mit dem Wolf vom 18. März 2019 bleiben dennoch weitgehend bestehen.

Hans-Heinrich von Maydell
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Kanne leer? Dann sauber her!

Pamira-Sammelstellen in Dithmarschen für den Sammelzeitraum 2020

Marne: **L. Matzen & Sohn GmbH, 29.06.2020 - 30.06.2020**	Königstraße 60 a 25709 Marne	Telefon: +49 4851 807-20	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, mittags geschlossen von 12.00 bis 13.00 Uhr
Tiebensee: **Hauptgenossenschaft Nord AG, 07.07.2020 - 08.07.2020**	Wesselburener Str. 7 25792 Tiebensee	Telefon: +49 4837-817	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, mittags geschlossen von 12.00 bis 13.00 Uhr
Wesselburen: **J. Stöfen GmbH, 15.07.2020 - 16.07.2020**	Bahnhofstraße 15 25764 Wesselburen	Telefon: +49 4833 88-0	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittags geschlossen von 12.00 bis 13.00 Uhr

Steuerfreier Bonus von 1.500 Euro

Im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.12.2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Beihilfen und Unterstützungen steuer- und sozialversicherungsfrei in Form von Zuschüssen und/oder Sachbezügen gewähren. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Nr. 11 EStG, wobei wegen der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise unterstellt wird, dass ein rechtfertigender Anlass vorliegt. Diese müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten können neben dieser Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

Claas Petersen
Bauernverband Schleswig-Holstein

DLG sagt EuroTier 2020 ab

Wie die DLG mitteilt, wurden die vom 17. bis 20. November geplanten Ausstellungen EuroTier und EnergyDecentral aufgrund der nicht absehbaren Entwicklungen bei der Corona-Pandemie für dieses Jahr abgesagt. Es ist nun vorgesehen, beide Messen vom 9. bis 12. Februar 2021 in Hannover durchzuführen.

Schlagdokumentation

Nach DüV 2020 müssen spätestens zwei Tage nach der Düngemaßnahme folgende Daten dokumentiert werden:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit
- Größe (Netto) des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit
- Art und Menge des aufgebrachten Stoffes: Gesamt-N, Gesamt-P, bei org. Düngern zusätzlich den verfügbaren N (Ammonium-N)

Weidetage sind erst nach Ende der Weidehaltung der Tiergruppe aufzuzeichnen. Zum 31. März des Folgejahres sind dann aufzuzeichnen die jährlichen betrieblichen Gesamtsummen sowohl des berechneten Düngebedarf als auch des tatsächlichen Nährstoffeinsatzes. Das entsprechende Schlagkarteiblatt kann in unserer Geschäftsstelle als Excel-Datei oder im PDF-Format angefordert werden.

Lisa Hansen-Flüh, Bauernverband Schleswig-Holstein

Entschiedenes Handeln zur Verhinderung von Gänsefraßschäden dringend geboten

Die Bestände von Wildgänsen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Durch die wachsenden Populationen haben die Schäden durch Gänsefraß, aber auch die Verkotung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere auf den Inseln und an der Westküste immer weiter zugenommen.

Die Schäden reichen bis zum Totalausfall sowohl auf Acker- als auch auf Weideflächen. Dadurch wird der wirtschaftliche Fortbestand der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in Frage gestellt. Dass sich die Lage dieses Jahr weiter zugespitzt hat, belegt die aktuelle Situation insbesondere an der Westküste, wo die Gänse das für die Tiere dringend benötigte Futter abfressen.

Seit Jahren fordert der Bauernverband, dass ein wirksames Bestandsmanagement (Populationsentwicklung, Vergrämung, Abschuss, gezielte Entnahme von Eiern aus Gelegen) etabliert werden muss. Hierzu wurde auf Anregen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein der Gesprächskreis „Wildgänse in der Landwirtschaft" im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein wiederbelebt.

Der Präsident des Bauernverbandes Schleswig- Holstein Werner Schwarz sieht die Bilanz des Gesprächskreises kritisch. „Trotz der langjährigen Thematisierung haben wir mit der Landesregierung keine Fortschritte erzielt", moniert Schwarz. Das schleswig-holsteinische Umweltministerium ignoriere einen einstimmigen Beschluss des Landtages aus dem Jahr 2016 zum „Gänsemonitoring und Gänsemanagement in Schleswig-Holstein".

Das Konzept sieht die Aufstellung international abgestimmter Managementpläne und landesweit abgestimmter Handlungskonzepte für Fraßschäden in der Landwirtschaft vor. Vor diesem Hintergrund sei es unverständlich, so Schwarz weiter, dass das Land aus dem internationalen AEWA-Abkommen (Afrikanisch- Eurasisches Wasservogel-Abkommen als Teil der Bonner Konvention) bezüglich der Graugans ausgetreten sei.

Bei den in dieser Arbeitsgruppe verbundenen Flugrouten-Anrainerstaaten bestehe Einigkeit, dass eine mitgliedsstaatsübergreifende dynamische bzw. anpassungsfähige Bestandsmanagementplanung („adaptive management plan") als effektiver und den unterschiedlichen Interessen gerecht werdenden Ansatz zu realisieren ist, zumal der günstige Erhaltungszustand der Gänsepopulation gesichert sei.

Bei diesem Ansatz schere Deutschland – unter Federführung der Küstenländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein – nun aus.

Der Verbandspräsident fordert das Gegenteil: „Die Regulierung der Bestände zum Schutz der Landwirtschaft ist zulässig, notwendig und geboten." Stattdessen setzte das Land auf Entschädigungszahlungen. Dieser Ansatz sei zu begrüßen, so Schwarz, dies sei aber gegenüber der Schadensvermeidung nachrangig. „Die Landwirte wollen ihren Betrieb bewirtschaften und ihr Vieh weiden können und nicht zum Bittsteller werden.", betont der Verbandsvorsitzende. Zudem seien Entwürfe für die Entschädigungsregelung zu kompliziert und nicht befriedigend. Der Bauernverband habe stattdessen schon seit längerem ein einfaches Verfahren mit einem vollen Ersatz der Gänsefraßschäden angemahnt.

Auch auf die Frage der Kontamination durch Gänsekot und die damit verbundenen Gefahren für die Tiere der Landwirte hat der Verband seit langem hingewiesen, ohne dass das Land diese Bedenken aufgegriffen hätte. Das mit Keimen belastete Futter steht im Verdacht, Tiere krank zu machen. Unter diesen Bedingungen wird es in Zukunft immer schwerer, die Tierhalter davon zu überzeugen, ihre Tiere auf den Weiden und Deichen weiden zu lassen.

Ein erster Schritt, der schnell realisiert werden könne, wäre aus Sicht des Verbandes, die Bejagungsmöglichkeiten räumlich und zeitlich zu erweitern. Darin sei man sich mit dem Landesjagdverband einig. Folgen müsse eine zügige Umsetzung des Landtagsbeschlusses zur Einführung des adaptiven Bestandsmanagements.

Agrardieselantrag jetzt in Angriff nehmen
- Nicht vergessen -

Die Anträge für die Agrardieselrückvergütung für das Verbrauchsjahr 2019 sind in den Kreisgeschäftsstellen verfügbar. Unverändert bleibt, dass die Betriebe die Anträge in Papierform oder elektronisch stellen können. Auch bei den Formularen haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine großen Veränderungen ergeben. Der vereinfachte Antrag (1142) kommt demnach nur in Betracht, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen eingetreten sind und als De-Minimis-Beihilfe lediglich Forstdiesel bezogen wurde. Zu beachten ist, dass bis zum 30. September ebenfalls die ausgedruckte Kurzform des jeweiligen Antrags auch bei elektronisch gestellten Anträgen beim Hauptzollamt vorliegen muss. Die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen, die 2017 zusätzlich ausgefüllt werden musste, ist im Kurzantrag 1142 bereits seit 2018 enthalten.
Für einen Erstantrag ist der vereinfachte Antrag nicht ausreichend. Hier muss der reguläre Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (1140) ausgefüllt werden. Eine Erklärung über die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen (1462) muss nur noch von Begünstigten mit einem Begünstigungsvolumen von mehr als 200.000 EUR im Kalenderjahr erstellt werden. Für niedrigere Summen ist die Erklärungspflicht nach § 6 EnSTransV nicht mehr erforderlich.
Sämtliche Formulare sind im Internet: www.zoll-online.de oder in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes erhältlich. Bitte beachten Sie auch, dass das Hauptzollamt seine im Vorjahr begonnene Praxis fortführen wird, dass Bescheide nur noch ergehen sollen, sofern vom Antrag abgewichen wird oder eine Bescheiderteilung, zum Beispiel wegen De-Minimis-Beihilfen, notwendig ist. Es kann also sein, dass einfach eine Zahlung ohne gesonderten Bescheid erfolgt.

Bauernverband Schleswig-Holstein

Covid-19-Fall auch im Putenschlachthof Geestland

Nach den Fällen in NRW im Unternehmen Tönnies sind nun auch Wiesenhof-Mitarbeiter im Landkreis Oldenburg betroffen. In Wildeshausen wurden im zur PHW-Gruppe („Wiesenhof") gehörenden Schlachthof Geestland Putenspezialitäten 23 Mitarbeiter positiv auf Sars-CoV-2 getestet. Die PHW-Gruppe kündigte an, in den kommenden Tagen nochmals alle mehr als 1.100 Mitarbeiter zu testen. Der Landkreis stellte die unmittelbaren Kontaktpersonen und Arbeitskollegen unter Quarantäne. Um weitere Kontaktpersonen der Infizierten zu ermitteln, forderte der Landkreis Oldenburg Hilfe vom Landesgesundheitsamt an. Die Schlachtkonzerne PHW, Tönnies und Westfleisch kündigten zudem an, zum Jahresende in großem Maße auf die umstrittene Werkarbeit verzichten zu wollen. Die PHW-Gruppe kündigte an, ihre Werkarbeiter in „den für die Geflügelfleischerzeugung maßgeblichen Bereichen in ein festes Anstellungsverhältnis" zu übernehmen. Demzufolge sind derzeit rund 20 Prozent der PHW-Mitarbeiter als Werkarbeiter beschäftigt.

Umbau von Tierställen für mehr Tierwohl zulassen

DBV-Präsident Rukwied drängt auf Änderungen im Bau- und Immissionsschutzrecht: „Wer mehr Tierwohl will, muss auch den Umbau von Ställen zulassen." Die derzeitige bau- und genehmigungsrechtliche Praxis führe in vielen Regionen zu einem faktischen Stillstand. Der DBV hatte frühzeitig den Ministerien Regelungsvorschläge gemacht. Das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Baugesetzbuches müsse mit diesen Vorschlägen zur Ermöglichung von mehr Tierwohl unbedingt wieder verknüpft werden.
„Wir sehen, dass das Bundesumweltministerium diese Anpassungen blockiert. Hier wird Tierwohl ausgebremst", stellt Rukwied klar.

Ife-Studie zu Zusatzkosten von Tierwohl

Das ife-Institut in Kiel hat eine von der Edmund-Rehwinkel-Stiftung der Landwirtschaftlichen Rentenbank geförderte Studie über „Zusatzkosten in der Milcherzeugung und -verarbeitung unter Einhaltung verschiedener Tierwohlstandards" erarbeitet. In dieser Studie wurden konkrete Mehrkosten für Milch mit höheren Tierwohlstandards sowohl für die Produktion als auch für die Verarbeitung ermittelt.

Die Ergebnisse sind auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Rentenbank veröffentlicht: //bit.ly/2zlydQH

Liebe LandFrauen, liebe Frauen im ländlichen Raum!

Wir hätten an dieser Stelle natürlich gerne einen vollen Terminkalender präsentiert, aber leider müssen wir jetzt auch den Kreis-LandFrauentag, der für Ende August geplant war, absagen. Die Risiken einer Veranstaltung in der Größenordnung wollen wir in der derzeitigen Lage vermeiden. Das für November geplante Seminar „Hofübergabe aus der Sicht der Frau" ist jetzt auch endgültig auf das nächste Jahr verschoben. Das offizielle Fest zum Kohlanschnitt, das in diesem Jahr in Heide auf dem Marktplatz stattfinden sollte, fällt ebenfalls Corona bedingt aus. Das Landes-Erntedankfest soll in diesem Jahr am 04.Oktober in Wesselburen gefeiert werden. Falls es dann auch wirklich durchgeführt werden kann, sind die LandFrauen natürlich mit dabei. Geplant ist eine realistische Darstellung der Landwirtschaft als Gegenpart zur „Landlust-Idylle". Aktuelles finden Sie wie immer unter www.kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de und auf facebook. In der Hoffnung auf baldige Normalität in allen Lebensbereichen grüßt Sie herzlich der Teamvorstand des KLFV Dithmarschen.

Jetzt ist die Saison der frühen Kohlsorten. Ob Spitzkohl, Frühweiß- oder Urkohl (Jaroma), sie eignen sich hervorragend für leichte Gerichte, bzw. als frische Beilage. Für die genannten Rezepte eignen sich wahlweise alle drei Kohlsorten.

Für den KLV Dithmarschen
Hilde Wohlenberg

Spitzkohlsalat

Zutaten:

2 Spitzkohl in sehr feine Streifen schneiden.
1 Zwiebel

100 g durchwachsener Speck, in etwas Butter in der Pfanne anschwitzen.

¼ TL Kümmel, feingehackt

1 Bund Petersilie feingehackt

Essig, Öl, Salz, Pfeffer, Zucker und die anderen Zutaten mit dem Kohl vermischen und gut durchkneten. Ca 1 Std. durchziehen lassen und dann nochmal abschmecken. Als Hauptmahlzeit kurz gebratenes Fleisch oder Fisch dazu reichen oder als Beilage zum Grillbuffet servieren. Guten Appetit!

Ur-Kohl-Hackfleisch-Topf

Zutaten für ca. 4 Personen:
500 g Ur-Kohl (Jaroma)
200 g Wurzeln
500g Hackfleisch
1 große Zwiebel
1 Dose gehackte Tomaten
1 Liter Gemüsebrühe
Gewürze nach Geschmack
Fett zum Andünsten

Zwiebel, Kohl und Wurzeln vorbereiten und klein schneiden. Fett heiß werden lassen. Zwiebel darin glasig andünsten und dann das Hackfleisch dazugeben. Hackfleisch krümelig anbraten. Anschließend Kohl und Wurzeln dazugeben und gut vermengen. Mit den gehackten Tomaten und etwa 1 Liter Gemüsebrühe abdecken, so dass das Gemüse-Fleisch-Gemisch fast mit Flüssigkeit bedeckt ist. Gut umrühren und mit Gewürzen abschmecken (Salz, Pfeffer, Paprika usw.) Danach köcheln lassen, bis das Gemüse gar ist. Mit Brot servieren.

Guten Appetit!

Bäuerinnen an der Leistungsgrenze

Immer mehr Bäuerinnen gelangen physisch und psychisch an ihre Grenzen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hilft ihnen mit speziellen Gesundheitsangeboten. Was Bäuerinnen leisten, ist enorm. Und für viele Frauen ist es der schönste Beruf, den sie sich vorstellen können: Selbständigkeit, Unabhängigkeit und ein abwechslungsreicher Arbeitsplatz ganz nah bei der Familie. Derzeit gelangen jedoch viele von ihnen an ihre Leistungsgrenze. Betrieb, Familie, Kinder, die aufgrund geschlossener Schulen oder Kitas rund um die Uhr versorgt und beschäftigt werden müssen, Eltern oder Schwiegereltern, die immer mehr auf Hilfe oder Pflege angewiesen sind, kosten jeden Tag aufs Neue enorm viel Kraft. Kommen dann noch saisonale Arbeitsspitzen dazu, wie aktuell in Sonderkultur-Betrieben mit dringend benötigten, aber vielfach nicht verfügbaren Fremdarbeitskräften, kann dies zur körperlichen und seelischen Überlastung führen.

Was tun, wenn alles zu viel wird?

„Mit uns im Gleichgewicht" ist eine Kampagne, mit der die SVLFG ihren Versicherten präventive Angebote zur seelischen Gesundheit anbietet, die sie ganz einfach und bequem von Zuhause aus nutzen können.

Bäuerinnen müssen Familie und Betrieb in Einklang bringen. (Foto: SVLFG)

Online-Gesundheitstrainings

Mit speziell auf die Landwirtschaft angepassten und wissenschaftlich evaluierten Online-Gesundheitstrainings offeriert die SVLFG ein Angebot, das unter anderem die Themen Stress, schlechte Stimmung, gesunder Schlaf oder chronische Schmerzen aufgreift und am eigenen PC anonym und zeitlich völlig flexibel genutzt werden kann. Dabei werden die Teilnehmer von einem persönlichen Coach (Psychologe) durch die Programme begleitet – auf Wunsch telefonisch oder per E-Mail. Videos, Audiodateien, Bilder, Texte und Erfahrungsberichte gestalten die Trainings vielseitig und abwechslungsreich.

Intensives Einzelfallcoaching

Beim intensiven Einzelfallcoaching wird der Teilnehmer über mehrere Monate hinweg von einem erfahrenen und speziell geschulten Psychologen begleitet. Gemeinsam werden Möglichkeiten gefunden, um mit belastenden Situationen, Krisen oder Ängsten besser umgehen und nachhaltig wieder mehr Lebensqualität gewinnen zu können. Das Coaching erfolgt in Telefonaten oder bei Bedarf in persönlichen Gesprächen. Betroffene werden darin unterstützt, Konfliktmuster zu erkennen und zu verstehen, um sie dann selbst bewältigen zu können.

Das Online-Gesundheitstraining und das intensive Einzelfallcoaching kann kostenlos von Versicherten genutzt werden, die volljährig und als Unternehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse oder als Altenteiler bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind.

Telefonische Krisenhotline

Erfahrene Psychologen stehen den – auf Wunsch auch anonymen – Anrufern rund um die Uhr an sieben Tage in der Woche unter der Telefonnummer 0561 785-10101 beratend zur Seite. Experten geben vertrauliche Unterstützung, beispielsweise bei betrieblichen bzw. familiären Konflikten oder auch bei persönlichen Überlastungssituationen.

Nähere Informationen zu den Gesundheitsangeboten der SVLFG gibt es telefonisch unter 0561 785-10512 oder im Internet unter www.svlfg.de/gleichgewicht.

SVLFG

Über 16 Jahre!
Matthias Oesterling
Garten- & Landschaftsbau
Garten- und Grundstückspflege · Pflasterarbeiten
Baumstubbenfräsen · Strauchschnitt · Knickpflege
Baggerarbeiten u.v.m. · Neu! 26m Hub-Arbeitsbühne
www.oesterling-gartenbau.de Mobil 0172 - 412 87 93
9 T Bagger mit Knickschere

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation
Öffentlich bestellter Versteigerer
D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de
Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

ASP – Seuche lodert immer wieder auf

Belgien auf dem Weg zur ASP-Freiheit

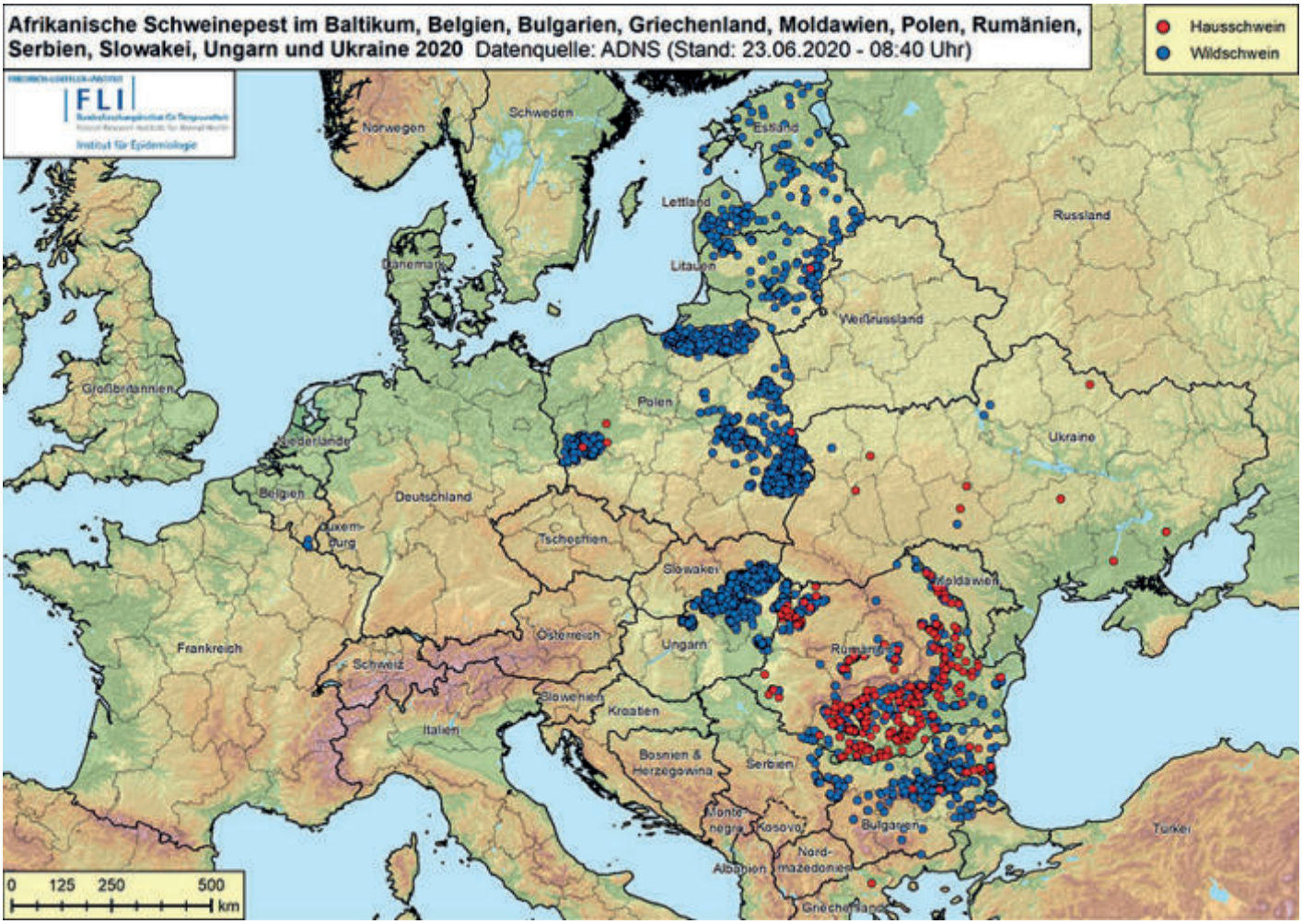

Die ASP kommt in Polen nicht zur Ruhe. Immer wieder werden Fälle von infizierten Wildschweinen gemeldet, auch Fälle in den deutsch-polnischen Grenzregionen. In Belgien verbessert sich die Situation weiterhin stetig. Aufgrund dessen hat die Europäische Kommission einer Verkleinerung der belgischen ASP-Zone zugestimmt. Weltweit werden weiterhin ASP-Infektionen festgestellt, so nun seit Neuestem auch in Indien.

Die Kurve bei den Neuinfektionen mit Afrikanischer Schweinepest flaut nicht ab.

Weiterhin Fälle in Polen – auch in Grenznähe

Die Oberste Veterinärbehörde Polens bestätigte allein in der vergangenen Woche 50 neue Funde von Wildschweinen, die an der Seuche verendet sind. Im April und Mai dieses Jahres wurden fast 1.000 Fälle bei Wildschweinen gemeldet; seit Jahresbeginn wurden insgesamt 2.537 neue Fälle registriert. Die Zahlen liegen damit deutlich über den Zahlen im Vorjahreszeitraum.

Aus deutscher Sicht besonders bedenklich waren erneute Funde toter Wildschweine rund 25 km von der deutsch-polnischen Grenze entfernt. Das Seuchengeschehen kurz vor dem deutschen Staatsgebiet hat sich damit keinesfalls beruhigt. Die Seuchenfunde konterkarieren damit die Einschätzung des polnischen Landwirtschaftsministers Jan Krzysztof Ardanowski, der noch vor wenigen Wochen erste Anzeichen für ein Abflauen der seit 2014 in dem Land grassierenden Seuche ausgemacht haben wollte.

Belgien auf dem Weg zur ASP-Freiheit

Am 18. Mai 2020 ratifizierte die EU-Kommission den Vorschlag Belgiens zur Verkleinerung der ASP-Infektionszone in der Provinz Luxemburg. Die belgischen Behörden hatten diese Zone nach ASP-Nachweisen in der Wildschweinpopulation eingerichtet, um die Seuche innerhalb der betroffenen Region einzugrenzen, da der letzte Fund eines ASP-positiven "frischen" Wildschweinkadavers innerhalb der Zone vom 11. August 2019 stammt. Seitdem wurden lediglich sechs Funde von ASP-infizierten Überresten von Wildschweinen gemacht, die mehrere Monate vor ihrer Entdeckung verendet waren. Belgien schlug daher vor, die abgegrenzte Zone zu verkleinern, was die Kommission ratifizierte.
Die Verkleinerung betrifft einen Teil der Pufferzone: ein Ge-

biet, in dem keine infizierten Tiere nachgewiesen wurden. Das letzte ASP-positive Wildschwein in diesem Teil wurde am 17. Februar 2019 entdeckt.

Weiter aktives Geschehen auch in anderen Regionen der Welt

In der EU ist neben Polen und Ungarn Rumänien weiterhin stark von der ASP betroffen. Im Mai 2020 wurden von dort zahlreiche ASP-Fälle bei Wildschweinen gemeldet. Ebenfalls im Mai ereigneten sich in Rumänien 29 Ausbrüche bei Hausschweinen.

Mit Ausnahme von drei kommerziellen Betrieben handelte es sich um Kleinhaltungen. Besonders kritisch: In einer Haltung wurde das ASP-Virus in gefrorenem Schweinefleisch nachgewiesen.

Die ASP hat nun auch Indien erreicht. Am 19. Mai 2020 wurden elf ASP-Ausbrüche aus den nordöstlichen Bundesstaaten Assam und Arunachal Pradesh gemeldet. Diese grenzen an Myanmar bzw. auch an China, wo das ASP-Virus seit Monaten kursiert.

In den elf betroffenen Betrieben mit insgesamt 11.000 Tieren war bereits seit Januar 2020 eine erhöhte Sterblichkeit beobachtet worden.

Aus China, den Philippinen und Vietnam werden ebenfalls weitere Ausbrüche gemeldet. In China wurden mittlerweile 1,2 Millionen Schweine getötet. Russland und Südkorea meldeten ebenfalls weitere ASP-Fälle bei Wildschweinen.

Nicolai Wree
Bauernverband Schleswig-Holstein

Sachau
Handel mit Baustoffen
- Ausbaumaterial
- Bauholz
- Kohlkistenholz
- Stahltrapezbleche
- Eichenspaltpfähle
- Halblatten
- Wellplatten
- druckimpr. Gartenholz
- Sicherheits-Leihnetze

Fritz Sachau
B5-Nr.51 • 25719 Barlt
Telefon 04 857 - 90 912
Fax 04 857 - 90 999
www.sachau.de

Junghennen
1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kollinghusen
Tel: 04822 – 2216

Immer aktuell informiert!
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet
www.bauern.sh

Ernährungsreport verdeutlicht Wertschätzung der Landwirtschaft

BM Julia Klöckner hat den Ernährungsreport 2020 vorgestellt. Es zeigt sich, dass die Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf das Ernährungsverhalten hat. So haben Lebensmittel aus der Region an Bedeutung gewonnen und 39% der Befragten bringen der Landwirtschaft noch mehr Wertschätzung gegenüber. Beim Tierwohlkennzeichen sprechen sich 81% für ein staatliches, unabhängiges Kennzeichnungssystem aus. Die Verbraucher geben an, für mehr Tierwohl auch mehr zu zahlen; 45 % geben an, sogar bis zu 15 Euro pro Kilo zu zahlen. „Die verbale Bereitschaft ist erfreulich, mehr für tierwohlgerechtere Produkte zu zahlen", sagte BM Klöckner zu diesen Ergebnissen. „Leider sieht es an der Ladentheke oftmals noch anders aus. Aber wenn der Verbraucher mehr für ein Produkt zahlen soll, dann will er auch verlässliche und transparente Angaben, dass tatsächlich auch ein Mehr an Tierwohl gegeben ist. Deshalb ist eine entsprechende Kennzeichnung so wichtig." DBV-Präsident Joachim Rukwied bekräftigt hierzu: „Wir freuen uns, dass die heimische Landwirtschaft eine so hohe Wertschätzung erfährt. Wir Bauern wollen auch in Zukunft die Bevölkerung mit hochwertigen regionalen Lebensmitteln versorgen und gleichzeitig noch mehr für Umwelt-, Klimaschutz und Tierwohl tun. Es muss aber allen bewusstwerden, dass das nicht zum Nulltarif geht, sondern sich in einem höheren Preis für Lebensmittel abbilden muss. Dieser Mehrwert muss auch bei den Bauern ankommen." Den gesamten Ernährungsreport 2020 finden Sie unter www.bmel.de/ernaehrungsreport2020.

Sonnenschutz? Sonnenklar!

Zum „Tag des Sonnenschutzes" am 21. Juni rief die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) dazu auf, UV-Schutz zum Gesundheitsthema in den Betrieben zu machen und auf die Gefährdungen durch UV-Strahlung hinzuweisen. Dabei unterstützt die Präventionskampagne kommmitmensch. Bei der Auswahl von Sonnenschutzmitteln können Beschäftigte als direkte Anwender sehr gut eingebunden werden. Das erhöht die Akzeptanz und konsequente Anwendung. Sonne ist für den Menschen lebensnotwendig und wirkt sich positiv auf Körper und Wohlbefinden aus. Doch zu viel UV-Strahlung ohne geeigneten Schutz ist für die Haut gesundheitsschädlich und kann Hautkrebs verursachen. In der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau wird zeitweise oder überwiegend unter freiem Himmel gearbeitet. Im Jahr 2019 gingen bei der SVLFG mehr als 2.400 Berufskrankheiten-Anzeigen über Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung ein, von denen bisher 1.737 anerkannt wurden. Daher sind gerade in diesen Berufen Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor UV-Strahlung besonders wichtig. Um Mitarbeiter hierfür zu sensibilisieren und um zu erreichen, dass notwendige UV-Schutzmaßnahmen in den Betrieben nachhaltig umgesetzt werden, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an einem Strang ziehen. Mit der Präventionskampagne kommmitmensch unterstützt die SVLFG Unternehmen dabei. Denn sie lenkt den Blick darauf, welchen Stellenwert Sicherheit und Gesundheit im Betrieb haben und welche Ansätze es für eine Weiterentwicklung gibt. Anhand der sechs Handlungsfelder Führung, Kommunikation, Beteiligung, Fehlerkultur, Betriebsklima sowie Sicherheit und Gesundheit können konkrete Ideen und Maßnahmen entwickelt werden. Auch eine feste Etablierung des Themas Sonnenschutz kann so nachhaltig im Betrieb gelingen. Führungskräfte haben großen Einfluss darauf, welche Bedeutung ihre Beschäftigten dem Sonnenschutz beimessen. Sie erfüllen eine Vorbildfunktion und müssen bei ihren täglichen Entscheidungen Sicherheit und Gesundheit wie selbstverständlich einbeziehen und vorleben. Das bedeutet auch, als Vorgesetzter regelmäßig selbst die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung wahrzunehmen und festgelegte UV-Schutzmaßnahmen konsequent einzuhalten. Um sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Gefahren durch UV-Strahlung und geeignete Schutzmaßnahmen kennen, ist eine zielgerichtete Kommunikation, zum Beispiel in Form von regelmäßigen Unterweisungen, wichtig. Neue Ideen und Vorschläge der Beschäftigten für eine sichere und gesunde Arbeitsplatzgestaltung sollten Führungskräfte ernst nehmen und aktiv unterstützen. Probleme und Fehler müssen offen und auf Augenhöhe angesprochen werden können (Fehlerkultur). Wenn sich beispielsweise angeschaffte Sonnensegel für den vorgesehenen Einsatzzweck als ungeeignet erwiesen haben, kann man gemeinsam nach einer geeigneten Lösung suchen. Auch eine Beteiligung der Beschäftigten bei der Beschaffung von Schutzausrüstung, wie zum Beispiel Sonnenschutzmittel, ist von großem Vorteil, da es die Akzeptanz und konsequente Anwendung maßgeblich erhöhen. Werden Getränke am Arbeitsplatz kostenlos bereitgestellt, zeigt dies die Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitern und trägt so zu einem guten Betriebsklima bei. Die kostenlose Dialogbox aus der Kampagne kommmitmensch kann per Mail an bgf-koordinierungsstelle@svlfg.de bestellt werden, um für das Unternehmen die richtige Vorgehensweise zu finden und mit Beschäftigten passgenaue Lösungsansätze zu erarbeiten. Weitere Informationen unter: www.svlfg.de/kommmitmensch oder www.svlfg.de/sonnenschutz *SVLFG*

Foto: SVLFG

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten

LAWA-Merkblatt-Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser: Dieses Merkblatt soll praktische Hinweise für Landwirte und andere Tierhalter geben, um eine Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässer zu vermeiden. Es werden nur Lagerungen von bis zu sechs Monaten erfasst, da im Übrigen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten ist. Für die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Die nachfolgenden fachlichen Leitlinien stellen dar, wie die vorübergehende Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften erfolgt. Nicht abschließend erfasst ist die Lagerung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, für die ergänzend jeweils die örtlichen Schutzgebietsverordnungen gelten und zusätzlich zu beachten sind. Silage und Festmist sind Stoffe, die geeignet sind, die Gewässer nachteilig zu verändern. Bei unsachgemäßer Lagerung kann es dadurch insbesondere bei Niederschlag zur Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers kommen. Für alle Betriebe und Tierhaltungen, in denen Festmist anfällt bzw. Silage erzeugt wird, besteht die grundsätzliche Verpflichtung, flüssigkeitsundurchlässig befestigte Anlagen bzw. Lagerflächen mit entsprechender Lagerkapazität und ausreichend bemessenen Sammelgruben für die anfallende Jauche und Silagesickersäfte entsprechend den geltenden wasser- und düngerechtlichen Vorschriften vorzuhalten. Eine Lagerung von Silage oder Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen soll nur ausnahmsweise erfolgen. Die möglichen Gründe für diesen Ausnahmefall sowie die Anforderungen an eine sachgerechte und ordnungsgemäße Lagerung sind nachfolgend aufgeführt. Auch bei der Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen darf eine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern nicht zu besorgen sein. Insbesondere dürfen keine Silagesickersäfte, Jauche oder durch Stoffe verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Lagergut austreten, sodass schädliche Bodenveränderungen oder eine Verlagerung in das Grundwasser zu besorgen sind oder diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen.

Silage für Biogasanlagen soll nur in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gelagert werden, weil aufgrund der hohen Aufschichtung das ganze Jahr über mit erhöhtem Silagesickersaft infolge des Pressdrucks zu rechnen ist.

Lagerung von Silage oder Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen – Gemeinsame Anforderungen:

Auf den folgenden Standorten ist eine Lagerung im Regelfall ausgeschlossen:

In den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten; in der Zone III (ggf. unterteilt in III A und III B) sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten,

- in Überschwemmungsgebieten,
- auf staunassen Flächen, in Senken bzw. Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann,
- in Bereichen von Dränageleitungen,
- in wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Gebieten, wie z. B. Karstgebieten und Gebieten mit stark klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichende Dichtschicht.
- wenn der höchste zu erwartende Grundwasserstand weniger als 1,00 Meter unter dem Gelände liegt und
- auf wassererosionsgefährdeten Flächen.

Weiter auf der nächsten Seite →

Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien
Dithmarscher Grillscheune
Sönke Bothmann
Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Treckerreifenhandel Joachim Kriegshammer
Tel.: 04881 - 937 567 · Fax: 74 52 · Mail: jk258@web.de

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort
Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas
KLINGER
NORDGAS MINERALÖLE
JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0
Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Anforderungen an den Standort:

- Die Lagerung darf nur auf bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker oder Grünland) erfolgen.
- Bei wiederholten Lagerungen ist der Platz nach mindestens einem Jahr zu wechseln. Es wird empfohlen, den gleichen Lagerplatz innerhalb von fünf Jahren nicht wieder zu benutzen, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen zu vermeiden.
- Bei Lagerung auf hängigen Flächen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Ablaufen von Silagesickerwasser zu treffen, z.B. indem vor der bergseitigen Fläche der Silage oder des Festmistlagers eine Entwässerungsmulde gezogen wird. Damit kann bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser vom Hang und von der bergseitigen Folie des Silagelagers abgeleitet werden. Der Anschnitt hat grundsätzlich an der Talseite des Silagelagers zu erfolgen.

Mindestabstände:

- 50 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben
- 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben
- 100 m zu Brunnen zur Trinkwassergewinnung

Anforderungen an die Lagerung von Silage auf landwirtschaftlichen Flächen

Begriffsbestimmung „Silage“: Ein unter Luftabschluss durch Milchsäurevergärung haltbar gemachtes Pflanzenmaterial.

Voraussetzung für die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen:

Außergewöhnlicher Mehrertrag bei einem überdurchschnittlichen Ertragsjahr, der die regulär bemessene (auch übliche Ertragsschwankungen berücksichtigende) Kapazität der vorhandenen ortsfesten Lageranlage überschreitet. Die Lagerkapazität muss mindestens auf den regulären Futtermittelbedarf des Betriebes einschließlich üblicher Ertragsschwankungen bemessen sein. Für die Bemessung des Silos kann auf die Planungsdaten der KTBL1 für Silos zurückgegriffen werden, zu finden unter folgendem Link (S. 21): www.ktbl.de/themen/faustzahlen

Unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Anforderungen ist in der Regel eine Gefährdung von Gewässern nicht zu besorgen:

- Um die Silagesickersaftbildung so weit zu minimieren, dass ein Austreten verhindert wird, ist ein Trockensubstanzgehal (TS) des Siliergutes von mindestens 30 % erforderlich.
- Die Silage darf eine Stapelhöhe von 3 m nicht überschreiten, da sich sonst Silagesickersaft auch bei TS-Gehalten über 30 % bilden kann.
- Der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes ist beim Anlegen der Silagemiete zu dokumentieren.
- Die Silage ist mit einer geeigneten Silofolie ganzflächig abzudecken. Die Silofolie ist an der Basis so zu fixieren, dass kein Niederschlagswasser eintreten kann.
- Nach der Entnahme und beim Transport angefallene Silagereste sind so weit wie möglich unverzüglich zu entfernen. Die Anschnittfläche ist sofort wieder mit der Silofolie abzudecken.

Die Lagerung auf der landwirtschaftlichen Fläche ist befristet:

- Silage, die auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist vorranging zu verwenden. Es muss sichergestellt werden, dass die Silage innerhalb von sechs Monaten verwertet wird, da ansonsten die Anforderungen an ortsfeste Anlagen nach § 2 Abs. 9 AwSV gelten.
- Werden Ernteüberhänge in Schlauchsilos auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert, gelten für diese die Anforderungen dieses Merkblattes. Schlauchsilos mit Silage unter 30% TS sind in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen zu lagern.

Lagerung von Silageballen auf landwirtschaftlichen Flächen:

Silageballen können ungestapelt auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Befristung gelagert werden, wenn dort keine Entnahme der Silage erfolgt.

Anforderungen an die Lagerung von Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen

Begriffsbestimmung „Festmist“: Festmist besteht aus tierischen Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderem pflanzlichem Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt ist, Der Trockensubstanzgehalt übersteigt 15 %.

Die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zulässig für:

- Festmist, u.a. Geflügelmist, Geflügelfrischkot, mit einem Trockensubstanzgehalt (TS) unter 25 % (Frischmist). Diese Stoffe sind aufgrund der hohen Jaucheanteile bzw. Stickstoffgehalte ausnahmslos in Anlagen nach AwSV zu lagern.
- Zur Aufbringung dürfen separierte Gärreste, separierte Gülle und Geflügeltrockenkot 14 Tage mit wasserdichter Abdeckung am Feldrand bereitgestellt werden.

Voraussetzung für die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen

Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und bei Tierhaltungen muss eine ortsfeste, flüssigkeitsundurchlässige Lageranlage vorhanden sein, welche mindestens die nach § 12 der Düngeverordnung notwendige Lagerkapazität umfasst und die Vorgaben aus Anlage 7 AwSV erfüllt.

Unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Anforderungen ist in der Regel eine Gefährdung von Gewässern nicht zu besorgen:

- Wenn Festmist im Ausnahmefall auf landwirtschaftlichen Flächen zwischengelagert werden soll, muss der Trockensubstanzgehalt (TS) mindestens 25 % betragen. Andernfalls darf der Festmist erst nach mindestens drei Wochen Vorrotte auf der ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Lageranlage mit separat gesammelter Jauche auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert werden.
- Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen.
- Die Lagermenge ist auf den aktuell zu erwartenden Düngebedarf des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit zu beschränken.
- Das Lager ist mietenförmig zu gestalten und auf ebener, möglichst kleiner Grundfläche vorzunehmen.
- Die Lagerung ist nur auf tonigen oder lehmigen Böden zulässig. Auf stark durchlässigen Böden, z.B. bei Sandböden, ist eine Unterflursicherung, z.B. durch Strohpacklage oder Tonmineralien, vorzunehmen.
- Das Abdecken der Miete mit einer wasserdichten Abdeckung, z.B. Geomembran, ist spätestens nach Ablauf der thermophilen Phase (ca. vier Wochen nach Aufsetzen der Miete) erforderlich.

Die Lagerung auf dem Feld ist befristet:

Festmist mit einem TS-Gehalt > 25 % darf ohne wasserdichte Abdeckung maximal vier Wochen gelagert werden und mit wasserdichter Abdeckung maximal sechs Monate.

Anwendbare Rechtsvorschriften

Für die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen sind insbesondere die folgenden Rechtsvorschriften zu beachten:

Gemäß § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Gemäß § 62 WHG sowie nach der AwSV sind für die Anlagen, die jenen Vorschriften unterliegen, diverse technische Anforderungen zu beachten. Gemäß § 2 Abs. 9 AwSV gelten Einheiten als ortsfest oder ortsfest benutzt - und unterfallen damit der Verordnung -, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden.
Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen untersagt.

§ 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung regelt verschiedene Verpflichtungen zum Grundwasserschutz, die von Empfängern landwirtschaftlicher Direktzahlungen einzuhalten sind. Verstöße können zu Prämienkürzungen im Rahmen der Cross Compliance führen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

§ 12 der Düngeverordnung verpflichtet Betriebe, bei denen Wirtschaftsdünger anfallen oder erzeugt werden, zum Nachweis ausreichender ortsfester Lagerkapazitäten.

Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass Zuwiderhandlungen gegen rechtliche Bestimmungen ggf. als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit u.a. nach § 103 WHG, der AwSV und dem jeweiligen Landeswassergesetz oder als Straftat nach §§ 324, 324a i.V.m. § 330 Strafgesetzbuch geahndet werden können. (Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS)). Einen Überblick bietet die BLE-Broschüre „Berufsbildung in der Landwirtschaft", die als PDF (Stand 2017) heruntergeladen werden kann. Eine Neuauflage ist für 2020 geplant.

Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein

LBS Immobilien GmbH, Ulrich Delfs
Norderstrasse 22 · 25813 Husum
✆ 04841 - 77 99 25 · Mobil 0151 - 166 55 728

Wir suchen für Kapitalanleger, Windmüller, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte **Ländereien** jeglicher Art!
Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden.
Unser LW-meister Herr J. Petersen freut sich auf Ihren Anruf.

Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen
DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt

Tel.: 04832 / 2550 · Hauptstrasse 32 · 25704 Epenwöhrden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Ihr Stalleinrichter vor Ort
BERATEN - PLANEN - EINRICHTEN

DIETER ROHR
Stalltechnik

Neue Siedlung 10 • 25727 Krumstedt
Telefon 04830 / 871 • Fax 04830 / 1308

SERVICE + MONTAGEN

ZIMMEREI
CLAUSSEN & V. D. HEYDE
MEISTERBETRIEB GBR

Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft

Wir bauen Meisterhaft

25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737

In besten Händen

Möchten Sie - *für Sie kostenfrei* - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
Tel. 04877 / 400 oder 0173 / 6 41 34 68
www.willi-goettsche.de

Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand

wittrock
- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL

Meisterhaft

Wittrock GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrock-holzbau.de

© presse&werbung